

Stellungnahme zur Konzeption zur Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages, dass jede neue Heizung ab 2024 auf Basis von mindestens 65 % erneuerbarer Energien betrieben werden soll

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der oben genannten Konzeption.

Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat zusammen mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) am 14. Juli 2022 die oben genannte Konzeption „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“ vorgelegt. Darin heißt es, dass die Wärmewende ein zentraler Schlüsselbereich für die Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten ist. Denn über 80 Prozent der Wärmenachfrage würde derzeit durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern gedeckt, die zum allergrößten Teil importiert werden. Im Gebäude Wärmebereich dominiere dabei Erdgas, mit dem jeder zweite deutsche Haushalt heizt. Die Ziele sind eine Wärmeversorgung auf Basis von erneuerbaren Energien, größere Energieeinsparung sowie eine höhere Energieeffizienz. Die Vorgabe des Koalitionsvertrages, dass jede ab 2025 neu eingebaute Heizung auf Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien zu betreiben ist, soll auf den 1. Januar 2024 vorverlegt werden.

Stellungnahme

Der BDB begrüßt grundsätzlich das Ziel der Bundesregierung, die Wärmewende möglichst schnell zu vollziehen. Dies ist nicht nur notwendig, um sich aus der Abhängigkeit des vor allem aus Russland importierten Energieträgers Erdgas zu befreien, sondern auch um die klimapolitischen Ziele zu erreichen. Die möglichst schnelle Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten notwendigen klimapolitischen Maßnahmen stärkt außerdem die Resilienz, wenn sie die Energieträger diversifiziert.

Dringend notwendig sind aus Sicht des BDB **verstärkte Anstrengungen zur Energieeinsparung**, d. h. vor allem zur energetischen Sanierung des Gebäudebestandes. Denn die Einsparpotenziale sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Hierzu braucht es eine effiziente und vor allem **verlässliche Förderkulisse**. Ohne erhöhte Sanierungsanstrengungen ist das 65-Prozent-Ziel aus Sicht des BDB nicht erreichbar und auch wirtschaftlich nicht darstellbar.

So wünschenswert es auch ist, die **Terminschiene** zur Umsetzung der ambitionierten Ziele **ist** unter den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen unserer Ansicht nach **unrealistisch**. Hier bremsen vor allem die derzeitigen Lieferkettenprobleme, die Materialknappheit und der Fachkräftemangel.

Einen großen Effekt hat auch ein **verbessertes Monitoring des Energieverbrauchs** in einem Haushalt. Denn gerade bei Gebäuden mit einem hohen technischen Standard was die Energieeffizienz angeht, trägt das individuelle Nutzerverhalten entscheidend zum Erfolg der tatsächlichen Energieeinsparung bei. Auch wenn derzeit schon durch das Preissignal ein großer Anreiz zur Energieeinsparung gesetzt wird, entfalten Energieeinsparmaßnahmen und eine verbesserte Gebäudetechnik vor allem dann Wirkung, wenn dem Nutzer durch ein unmittelbares Monitoring vor Augen geführt wird, welchen Einfluss sein Verhalten auf den Energieverbrauch hat. Anderenfalls lehnt sich mancher Nutzer im Vertrauen auf den hohen energetischen Standard seines Gebäudes zurück, ohne die Potenziale wirklich zu nutzen. Das gilt insbesondere für **Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, die verpflichtend sein sollten**.

Um dem Fachkräftemangel zu begegnen wird eine **konzertierte Aktion zusammen mit den Handwerkskammern** angeregt.

Beratungsangebote zur Energieeffizienz im Neubau und zur energetischen Sanierung im Bestand sollten nur durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgen. Aufgrund ihrer Ausbildung sind hierzu in erster Linie **Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure** zu nennen. Soweit in dem Konzept die Umsetzung von Maßnahmen durch Schornsteinfeger geplant ist, sind darüber hinaus mögliche **Interessenkonflikte** zu berücksichtigen, wenn es um die Beratung zum Anschluss an zentrale Wärmenetze oder den Einbau von elektrischen Wärmepumpen geht, was unmittelbar Einfluss auf die Ursprungstätigkeit dieser Berufsgruppen hat.

Soweit das Ziel verfolgt wird, Luft-Wasser-Wärmepumpen im Innenstadtbereich stärker zum Einsatz zu bringen, ist dringend darauf zu achten, dass die **Architektur und gestalterische Qualität der gebauten Umwelt in der Stadt und auf dem Land erhalten** bleibt. Die Installation von Wärmepumpen z.B. an Fassaden muss daher unbedingt vermieden werden. Negativbeispiel sind hier die mancherorts in Südeuropa sichtbaren Klimaanlage an Fassaden.

Im Einzelnen

1. Fragen zu den Erfüllungsoptionen

- Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnisses bei den Erfüllungsoptionen?

Sämtliche Erfüllungsoptionen sollten zugelassen werden. Das Stufenmodell hat Verbotscharakter und ist insofern negativ konnotiert. Eine Diversifizierung von Lösungsoptionen stärkt die kreativen Marktkräfte und trägt wiederum zur Resilienz bei. Um eine möglichst große Palette an Umsetzungsmöglichkeiten zu generieren, sollte auch Wasserstoff genutzt werden dürfen, der zukünftig gegebenenfalls in einem größeren Umfang zur Verfügung steht. Letztlich sollten auch Holzheizungen zugelassen werden. Hier ist allerdings die Feinstaubsituation im Auge zu behalten.

- In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

Wärmenetzen sollte grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werden, soweit das rechtlich und baulich möglich ist und soweit es staatliche Regulative gibt, die verhindern, dass eine marktbeherrschende Stellung der Wärmeversorger ausgenutzt wird. Beispielsweise könnte Wärmenetzversorgern ein Art Beirat mit gewissen Eingriffsbefugnissen bei der Preisbestimmung zur Seite gestellt werden, in dem die Interessengruppen auf lokaler bzw. kommunaler Ebene beteiligt werden.

- Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?

Die Frist reicht unseres Erachtens aus. Der Wärmenetzbetreiber muss nachweisen, dass er die Voraussetzungen erfüllt. Eine Kontrolle könnte analog der CO₂-Bepreisung erfolgen.

- Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?

Für die richtige Umsetzung des Transformationsplans ist der Wärmenetzbetreiber in der Verantwortung und haftbar. Dem Anschlussinhaber dürfen keine Nachteile entstehen, weil er keinen unmittelbaren Einfluss auf die Umsetzung hat.

- Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?

Die Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen sollte nicht als EE eingestuft und berücksichtigt werden. Anderenfalls würden auf diese Weise gegebenenfalls auch fossile (Primär-) Energieträger (z.T.) als erneuerbare Energie eingestuft.

- Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?

Als Übergangstechnologie könnte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden.

- Sollten die hybriden Systeme (beispielsweise Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?

Ja, hybride Systeme sollten ausgeweitet werden, um alle Möglichkeiten zu nutzen.

- Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?

Weitere erneuerbarer Erfüllungsoption werden nicht gesehen.

- Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: sollte der fossile Anteil der Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?

Hybridanlagen sind in jedem Fall befristet zuzulassen, denn tatsächlich lässt sich die vollständige Substitution fossiler Energieträger in kurzer Frist bei den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht realisieren.

- Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?

Die derzeitigen Nachhaltigkeitskriterien, zum Beispiel in Bezug auf die CO₂ Bepreisung, sind nach unserer Ansicht ausreichend.

- Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?

Ist die Umsetzung aufgrund von Fachkräftemangel, Materialmangel etc. nicht möglich, muss es Ausnahmen und Übergangslösungen geben. Letztlich muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass seine gesetzlich geforderten Anforderungen in der Praxis auch umgesetzt werden können. Problematisch im Zusammenhang der Umsetzung sind vor allem die Anlagen im Bestand. Im Neubau ist die Wärmewende größtenteils bereits angekommen.

2. Fragen zu Härtefällen und Sonderfällen

- Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungs austauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?

Es sollten übergangsweise in Havariefällen hybride oder fossile Anlagen weiter betrieben werden dürfen. Möglich sind auch mobile Heizanlagen auf Mietbasis. Denkbar wären auch Stromdirektheizungen. Ist in Havariefällen die Umstellung (noch) nicht möglich, sollten nur Gas-Hybridheizungen eingebaut werden dürfen, sodass eine spätere Umstellung möglich ist.

- Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?

Zurzeit gibt es keine sinnvolle technische Lösung hierfür. Kleine Luft-Wasser-Wärmepumpen für den Wohnungsbetrieb gibt es nicht (es existieren nur solche zur Kühlung). Aus technischer Sicht wäre die „Zwangszentralisierung“ die beste, wenn auch rechtlich/sozial schwer durchsetzbare, Lösung.

- Welche Anforderungen muss das WEG stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgerecht die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?

Die Entscheidung einer Wohnungseigentümergeinschaft, künftig eine zentrale Heizungsanlage nutzen zu wollen, greift erheblich in das verfassungsrechtlich garantierte

Eigentumsrecht ein. Das WEG müsste daher ggf. Einstimmigkeit voraussetzen. Im Falle eines Mehrheitsbeschlusses müssten großzügige Übergangsfristen und gegebenenfalls Entschädigungsregelungen für den Fall, dass eine relativ neue zentrale Heizungsanlage ersetzt werden muss, vorgesehen werden, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen. Ferner sollten Rechtsmittelfristen auf das rechtsstaatlich erforderliche Mindestmaß reduziert werden, um die Umsetzung solcher Beschlüsse nicht zu gefährden.

- Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?

Derzeit sind für viele Gebäude/Heizkörper hohe Vorlauftemperaturen nötig. Diese werden mit der handelsüblichen Technik an Wärmepumpen derzeit kaum erreicht. In den nächsten Jahren ist jedoch mit einer neuen Generation an Wärmepumpen zu rechnen, die höhere Vorlauftemperaturen erreichen. Letztlich generieren höhere Stückzahlen, die aus der Erhöhung der Nachfrage resultieren werden, auch höhere Innovationszyklen. Gleichwohl wird es weiterhin Härtefälle geben. Hier könnte allenfalls die Möglichkeit einer Stromdirektheizung in Erwägung gezogen werden.

- Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (gegebenenfalls gebrauchte) Gaskessel?

Dies wird als eine gute Möglichkeit betrachtet, um bei Havarien und Notlagen schnell reagieren zu können. Derzeit existiert jedoch diesbezüglich kaum ein ausreichendes Angebot.

- Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?

Als Frist werden 3-5 Jahre als angemessen betrachtet. Entscheidend ist für die Eigentümerin/den Eigentümer, welche Mittel aufgebracht werden müssen, welche finanzielle Unterstützung es gibt, wie schnell die Technik am Markt beschafft werden kann und wie schnell eine Firma gefunden werden kann, die die Technik einbaut. Unbedingt müssen gerade im Bereich von kleinteiligem Gebäudeeigentum auch soziale Aspekte wie Alter der Bewohner:innen und Haushaltseinkommen berücksichtigt werden.

- Sollten Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?

Nachtspeicherheizungen könnten auch ersetzt werden, wenn sie mit Ökostrom betrieben werden.

- Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?

Nachgedacht werden könnte über eine Art „Abwrackprämie“ für alte Heizungen. Wichtig sind möglichst einfache und vor allem stetige Programme, die eine Planungssicherheit

ermöglichen. Wichtig erscheinen Programme zur Förderung von Investitionen zum Heizungsaustausch, die geringere Vorlauftemperaturen ermöglichen.

- Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

Contracting-Angebote wären nur dann eine gute Lösung, wenn es einen so großen wirtschaftlichen Nutzen gibt, um Interessenten daran partizipieren zu lassen. Solange alle Lösungen zur Umsetzung der Wärmewende unwirtschaftlich sind, machen Contracting-Lösungen keinen Sinn. Die zentrale Wärmeversorgung erscheint aus wirtschaftlicher und technischer Sicht die beste Lösung.

3. Begleitende Maßnahmen

- Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?

Wie oben erwähnt, sind langfristig verlässliche, einfache und ausreichend finanzierte Fördermaßnahmen notwendig und sinnvoll. Die Spekulation vor allem auf höhere Energiepreise, um die Umsetzung der 65-Prozent-EE-Vorgabe zu erfüllen, könnte zu sozialen Verwerfungen führen. Förderprogramme sollten daher an der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit für den Nutzer/die Nutzerin ansetzen.

- Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?

Eine verpflichtende Beratung wird begrüßt. Aus unserer Sicht sind für diese Beratung aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung in erster Linie Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure geeignet. Gut geeignet sind hierfür in der Regel auch Energieberater:innen.

- Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?

Wie oben erwähnt, ist ein Monitoring-System sehr sinnvoll. Der Einbau solcher Messeinrichtungen sollte verpflichtend sein. Ausgeworfen werden sollte außerdem ein jährlicher Energiebericht. Adressat ist der Nutzer. Hier könnte jedoch auch ein Markt für externe Dienstleister entstehen. Nutzern sollte zunächst einmal angezeigt werden, was verbraucht wird. Wichtig ist die Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Anforderungen. Das individuelle Nutzerverhalten sollte daher nicht zentral zur Verfügung gestellt werden.

- Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfteengpässe zu vermeiden?

Dem Fachkräftemangel kann in erster Linie nur durch attraktivere Arbeitsbedingungen begegnet werden.

4. Vollzug der Regelungen

- Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?

Der effiziente Vollzug der Vorgaben setzt zunächst einmal Aufklärung und Überzeugung voraus. Zusätzlich sollte das Eigeninteresse gefördert werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Berlin, den 22.08.2022

RA Martin Wittjen

Bund Deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure e.V.